

Satzung der Hospitalstiftung Hof

Vom 16. März 1987

Die nach den vorhandenen Quellen auf die Jahre 1262 bis 1268 zurückgehende Hospitalstiftung Hof diente von jeher der Unterstützung von bedürftigen, alten, gut beleumundeten Bürgern der Stadt Hof. Nach dem Friedensschluss von 1648 galt sie als reine evangelisch-lutherische Stiftung.

Die 1951 erlassene Stiftungssatzung wurde 1959/60 neugefasst. Mit der vorliegenden Neufassung wird die Stiftung erneut an die Erfordernisse der Gegenwart angepasst.

§ 1

NAME, RECHTSSTAND UND SITZ

Die Hospitalstiftung Hof ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Hof.

§ 2

STIFTUNGSZWECK

- (1) Die Stiftung fördert die Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Alten-, Altenwohn- und/oder Pflegeheimen, in denen alte oder nicht mehr arbeitsfähige, bedürftige oder minderbemittelte Gemeindeglieder nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen entgeltlich oder unentgeltlich Wohnung und Verpflegung, bei Bedarf Pflege erhalten.

In den Stiftungsgenuss kommen Gemeindeglieder evangelisch-lutherischen Bekenntnisses. Die Stiftungsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Diese Gemeindeglieder müssen einen einwandfreien Leumund besitzen und seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in Hof ansässig sein.
 - b) Errichtung und Vermietung von Wohnungen, die den Bedürfnissen des alten Menschen entsprechen (Altenwohnungen);
 - c) Errichtung und Betrieb von Altentagesstätten;
 - d) Unterstützung von bedürftigen alten oder arbeitsunfähigen Gemeindegliedern.

§ 3

EINSCHRÄNKUNGEN

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.
- (3) Die Stadt Hof oder Mitglieder des Stadtrates Hof erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung und deren Anstalten.
- (4) § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4

GRUNDSTOCKVERMÖGEN

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus beiliegender Anlage.¹⁾
Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5

STIFTUNGSMITTEL

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

VERTRETUNG UND VERWALTUNG

- (1) Die Stiftung wird von der Stadt Hof nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vertreten und verwaltet. Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Stadt.
- (2) Soweit städtische Bedienstete ausschließlich mit der Geschäftsführung der Stiftung besonders beauftragt sind, kann die Stadt den Ersatz ihrer Aufwendungen für deren Besol-

dung und Versorgung von der Stiftung verlangen.

§ 7

SATZUNGSÄNDERUNGEN, UMWANDLUNG UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 8

VERMÖGENSANFALL

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Hof. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9

STIFTUNGS AUFSICHT

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken in Bayreuth.

§ 10

IN - KRAFT - TRETEN

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hospitalstiftung Hof vom 09. Juni 1960 außer Kraft.²⁾

¹⁾ Vom Abdruck der Anlage wurde abgesehen.

²⁾ In Kraft getreten am 16.03.1987